

Sechszehnte Satzung

zur Änderung der Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen vom ... (Datum der Bekanntmachungsanordnung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW S. 394), der §§ 1, 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW / RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV NRW S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 66 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Stadt Bergkamen, der Stadt Kamen und der Gemeinde Bönen über die Durchführung des Rettungsdienstes hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am ... (Datum der Ratssitzung) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der § 5 "Höhe der Gebühren" wird wie folgt geändert:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Rettungsdienst werden folgende Gebühren erhoben:

1. Leistungen

1.1 innerhalb des Rettungsdienstbereiches

1.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	186,40 Euro
1.1.2 Rettungswagen (RTW) pro Person und Einsatz	443,40 Euro
1.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	219,70 Euro

1.2 außerhalb des Rettungsdienstbereiches zusätzlich

1.2.1 Kilometerpreise

Es werden die gefahrenen Kilometer (Hin- und Rückfahrt, angefangene Kilometer voll) berechnet

1.2.1.1 Krankentransportwagen (KTW) pro gefahrenen Kilometer	1,00 Euro
1.2.1.2 Rettungswagen (RTW) pro gefahrenen Kilometer	3,00 Euro
1.2.1.3 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF) pro gefahrenen Kilometer	5,60 Euro

1.2.2 Tagegeld für das Personal nach geltendem Reisekostenrecht

2. Wartezeiten

2.1 bis zu 30 Minuten ohne zusätzliche Berechnung

2.1.1 ab 31. Minute für den Krankentransportwagen (KTW)
für jede angefangene Stunde 56,90 Euro

2.1.2 ab 31. Minute für den Rettungswagen (RTW)
für jede angefangene Stunde 108,30 Euro

3. Reinigung / Desinfektion der Fahrzeuge

3.1 besondere Reinigung nach Verunreinigung 82,50 Euro

3.2 Desinfektion des Fahrzeuges 206,30 Euro

In den vorstehenden Gebühren ist die Kostenselbstbeteiligung bei Krankenfahrten nach Maßgabe des Kostendämpfungsergänzungsgesetzes vom 22.12.1981 enthalten.

Die Kosten für Fehleinsätze wurden in der Kalkulation der obigen Gebührensätze in Ansatz gebracht. Lediglich die variablen Kosten für die Begleitung von Feuerwehreinsätzen bleiben unberücksichtigt, soweit es sich um nicht abrechenbare Rettungsdiensteinsätze handelt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.